PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

1. Beilage. Halle a. S., 4. Februar 1917. Nr. 9|10.




Entwickler
Hauff:

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 9/10 4. Februar. 1917.

Prüfungen im Photographengewerbe in Berlin.

Gehilfenprüfungen betreffend.

Bekanntmachung.

Für die Ende März d. J. im Innungsbezirk und im Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin stattfindende Gehilfenprüfung sind die Gesuche um Zulassung an den Unterzeichneten bis spätestens 25. Februar d. J. zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Ein kurzer, selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings und der von der Handwerkskammer bezw. Innungsvorstand genehmigte Lehrvertrag;
2. ein vom Lehrherrn auszustellendes Lehrzeugnis[1]), welches von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss § 127c, Absatz 1, der Gewerbeordnung kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist; sowie
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fach- bezw. auch noch Fortbildungsschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch; war ihm zu einem solchen keine Gelegenheit geboten, eine diesbezügliche Versicherung unter Angabe der Gründe.

Zu 3 ist zu bemerken, dass ein Lehrling, der die Fortbildungs- oder Fachschule nicht besucht hat, obwohl er dazu Gelegenheit hatte, nicht zur Gehilfenprüfung zugelassen werden darf. Gemäss § 131c, Abs. 1, der Gewerbeordnung ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling zur Ablegung der Gehilfenprüfung anzuhalten, widrigenfalls er nach § 148, Ziffer 9, der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, bestraft wird.

In den letzten 4 Wochen vor der Prüfung hat der Lehrherr dem Lehrling die erforderliche Zeit zur Anfertigung des Gehilfenstückes zu gewähren.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 6 Mk. ist post- und bestellgeldfrei zugleich mit dem Zulassungsgesuch an den Unterzeichneten einzusenden.

Berlin W. 50, im Februar 1917.
Ansbacher Strasse 31.

Paul Grundner,
Vorsitzender der Prüfungsausschüsse für das Photographengewerbe im Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Prüfungsausschusses der Photographen-Innung (Zwangsinnung) zu Berlin.

1) Dasselbe muss zum Zwecke der Prüfungsaufgaben, präzis ausgedrückt, enthalten, was der Lehrling wirklich gelernt hat. (Formulare zu beziehen von der Geschäftsstelle oder Wilhelm Knapp, Halle a. S.) Die Zeugnisse über den Besuch der Fach- bezw. Fortbildungschule brauchen erst am Prüfungstage vorgelegt zu werden.

Meisterprüfungen betreffend.

Bekanntmachung.

Im Monat April d. J. findet im Bezirk der Handwerkskammer Berlin und Regierungsbezirk Potsdam eine Meisterprüfung für das Photographengewerbe statt.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich, bis spätestens 1. März d. J., an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Prüfungszeugnis über das Bestehen einer Gehilfenprüfung, oder der Nachweis, dass der Prüfling zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist[1]);

1) Die Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Mai 1908 besagen, dass auch nach dem 1. Oktober 1913 alle diejenigen Handwerker zur Meisterprüfung zugelassen werden können, welche am 1. Oktober 1908 mindestens 24 Jahre alt waren und ihr Handwerk mindestens 5 Jahre selbständig oder in leitender Stellung ausgeübt hatten, und diejenigen, welche am 1. April 1901 das 17. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre ihr Handwerk erlernt hatten.

4. der Nachweis, dass der Prüfling mindestens 3 Jahre als Gehilfe usw. in der Photographie praktisch tätig gewesen ist;
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 30 Mk. ist post- und bestellgeldfrei einzusenden.

Berlin W. 50, im Februar 1917.
Ansbacher Strasse 31.

Paul Grundner,
Vorsitzender der Prüfungskommissionen für das Photographengewerbe im Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam.



Aufnahme von Kriegsgefangenen.

Von allen Aufnahmen der Kriegsgefangenen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen, ehe die Bilder abgeliefert werden, ein Abdruck an die Militärbehörden, denen die Gefangenen unterstehen (Lagerkommandanturen usw.) zur Genehmigung eingereicht werden. Erst nachdem die Erlaubnis seitens der Behörden erteilt ist, dürfen die Bilder abgeliefert werden.

Im ersten Teil des vergangenen Jahres wurde in einem Falle diese Vorschrift nicht beachtet, was zur Folge hatte, dass in dem ganzen Bezirk sämtliche erteilten Erlaubnisscheine von den Militärbehörden zurückgezogen wurden und es langwieriger Verhandlungen bedurfte, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Leider ist in der letzten Zeit wieder eine Uebertretung vorgekommen und muss in dem betreffenden Bezirke nun vor allen Aufnahmen schriftlich um die Erlaubnis eingekommen werden. Die Genehmigung wird nur von Fall zu Fall erteilt, wodurch den Photographen ausserordentliche Umstände erwachsen.

Durch das Versehen eines Einzelnen müssen dort alle Kollegen leiden, und bitten wir deshalb auf das dringendste, den militärischen Vorschriften genau nachzukommen, da ausser der direkten Bestrafung, die unter Umständen sehr schwer sein kann, der ganze Stand durch ein einziges Versäumnis geschädigt wird und leiden muss.

Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine und Innungen, J. P.
Schlegel, Vorsitzender.

Bemerkungen zu dem Artikel: Aräometer und spezifisches Gewicht[1]).

Die hier genannte Arbeit bedarf in mehreren Punkten einiger Richtigstellungen und Ergänzungen, um dem in aräometrischen Dingen nicht erfahrenen Laien keine Schwierigkeiten zu bereiten und um Fehler zu verhüten.

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, dass die Ablesung eines Aräometers im Flüssigkeitsspiegel erfolgt. Die Angabe „an der Oberfläche" könnte zu Unrichtigkeiten führen; man hält das Auge ein wenig tiefer als die Oberfläche der Flüssigkeit und erblickt dann die Durchstossungsstelle der Flüssigkeit und des Aräometerstengels als eine elliptische Scheibe, die sich bis zu einer Linie zusammenzieht, wenn man das Auge bis dicht unter die Ebene der Flüssigkeitsoberfläche hebt. Diese ganz scharfe Linie ist für die Ablesung massgebend. Nur bei Aräometern für stark gefärbte Flüssigkeiten, bei denen das Hindurchblicken durch eine dickere Flüssigkeitsschicht Schwierigkeiten machen würde, erfolgt die Ablesung am oberen Rande des sich um den Stengel bildenden Wulstes, also über der eigentlichen Oberfläche. Fast immer steht bei derartig eingestellten Aräometern ein diesbezüglicher Vermerk (z. B. obere Ablesung) auf ihnen.

Bei der Unsicherheit der erstmaligen Festsetzung der Baumé-Skala besteht in ihrer heute gültigen Definition eine sehr bedauerliche Verschiedenheit. Die Sache liegt so, dass heute nur noch wenige dieser Skalen zum Teil in nichtdeutschen Ländern — wie Holland und Amerika — im Gebrauch sind, in Deutschland dürften solche kaum noch angefertigt werden und nur noch in wenigen alten Exemplaren im Gebrauch sein. Nach dem nach amtlichem Material bearbeiteten Handbuch der Aräometrie von Domke und Reimerdes sind für Flüssigkeiten mit grösserer Dichte als Wasser neben der üblichen (vergl. weiter unten) noch drei andere Definitionen im Gebrauch, darunter aber nicht die auf S. 363 angegebene. Sie stimmt allerdings mehr mit der gebräuchlichen überein. Für Flüssigkeiten geringerer Dichte als Wasser sind noch vier erwähnt, von denen die als zweitältere Skala bezeichnete mit der auf S. 362 angegebenen übereinstimmt. Jedenfalls werden jetzt fast ausnahmslos nur noch Aräometer an-

1) Siehe „Photogr. Chronik" 1916, S. 361.

gefertigt, die nach keiner dieser Skalen, sondern nur nach der sogen. rationellen Baumé-Skala justiert sind, die definiert ist durch:

$$n^0 \text{ Bé} = 144{,}3 - \frac{144{,}3}{n}$$

für Flüssigkeiten schwerer als Wasser, und

$$n^0 \text{ Bé} = \frac{144{,}3}{n} - 144{,}3$$

für Flüssigkeiten leichter als Wasser, oder umgekehrt:

$$n = \frac{144{,}3}{144{,}3 - n^0 \text{ Bé}} \text{ bezw. } n = \frac{144{,}3}{144{,}3 + n^0 \text{ Bé}}.$$

Bei diesen Skalendefinitionen hat man auch den Vorteil, dass der unglückliche Sprung um 10 Grade, der für die Dichte des Wassers nach beiden Skalen entsteht, fortfällt.

Geräte mit anderen Baumé-Skalen dürften im Handel schon aus dem Grunde nicht mehr zu haben sein und von den Fabrikanten nicht mehr angefertigt werden, weil nur solche mit diesen Skalen ausnahmslos in Deutschland zur Eichung zugelassen werden, und es dürfte vielleicht der Hinweis ganz nützlich sein, dass im Handel bei der Stärkebestimmung von Flüssigkeiten nur geeichte Aräometer zulässig sind und die Verwendung ungeeichter strafbar ist.

Den Zusammenhang zwischen diesen Baumé-Graden und der Dichte und Flüssigkeit gibt nachstehende kleine Tabelle über den Zusammenhang zwischen Dichte und Baumé-Graden, die also an Stelle der S. 362 und 363 angegebenen treten muss:

Leichte Flüssigkeit	Grade Bé	Schwere Flüssigkeit
1,000	0	1,000
0,993	1	1,007
0,986	2	1,014
0,980	3	1,021
0,973	4	1,029
0,967	5	1,036
0,960	6	1,043
0,954	7	1,051
0,947	8	1,059
0,941	9	1,067
0,935	10	1,074
0,906	15	1,116
0,878	20	1,161
0,852	25	1,210
0,828	30	1,262
0,783	40	1,384
0,743	50	1,530
0,706	60	1,712

Zum Schluss sei noch auf etwas aufmerksam gemacht, das nach den Erfahrungen des Verfassers sehr häufig übersehen wird: Jedes Aräometer macht richtige Angaben, vorausgesetzt, dass es sonst richtig ist, nur in der Flüssigkeit, für die es ursprünglich bestimmt ist. Ein richtiges Natronlauge-Aräometer wird z. B. die Dichte von Salpetersäure merklich falsch angeben, aus dem Grunde, weil die Kapillarkräfte beider Flüssigkeiten stark verschieden sind. Es ist wohl eine ziemlich einfache Umrechnung möglich, die aber doch einem Laien Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Dr. Walter Block.

Fahrstuhl zum Atelier.

Eine der Streitfragen, die oft zu Differenzen zwischen Hauswirt und Photographen Anlass geben, ist die der Fahrstuhlbenutzung. Denn wenn auch die Arbeitsweise des Photographen, den man recht unzutreffend jetzt „Lichtbildner" nennt, obgleich er ja nicht das Licht bildet, mancherlei Aenderungen erfahren hat, so ist doch natürlich, dass sich namentlich in den grossen Städten seine Werkstatt immer in den oberen Etagen der Miethäuser befindet. Zu den Bequemlichkeiten, die „mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattete" Miethäuser aufweisen müssen, gehört der Fahrstuhl. Aber über dessen Benutzung findet man in den Mietverträgen selten besondere Bestimmungen, was sich daraus erklärt, dass vielfach Formulare für die Mietverträge benutzt werden, die noch aus Zeiten stammen, in denen das Vorhandensein eines Fahrstuhls zu den Seltenheiten gehörte. Da kommt es denn zunächst zu Differenzen darüber, ob der Mieter berechtigt ist, den Fahrstuhl mitzubenutzen und ob er für die Mitbenutzung noch eine besondere Vergütung entrichten muss. Ein derartiger Fall hat nun das Amtsgericht Charlottenburg schon vor längerer Zeit beschäftigt, und es wurde folgende Entscheidung getroffen: „Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass der Mieter an den offensichtlich zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Gegenständen mit dem Abschluss des Mietvertrages ohne weiteres das Recht auf Benutzung erlangt, es sei denn, dass das Gegenteil besonders vereinbart wird. Ebenso wie der Mieter auch mangels ausdrücklicher Vereinbarung den Hof, die Teppichstangen, den Trockenboden usw. benutzen darf, kann er daher auch den bei Mietsabschluss bereits vorhandenen Fahrstuhl benutzen. Dass in manchen Mietverträgen das Recht auf den Fahrstuhl ausdrücklich eingeräumt wird, hat nicht mehr zu sagen, als der ebenfalls durchaus schwankende Brauch, in manchen Mietverträgen dem Mieter den Mitgebrauch des Trockenbodens und der Waschküche ausdrücklich zu gewähren, während in anderen Mietverträgen davon keine Rede ist."

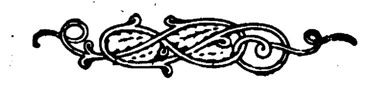
Da auch das übergeordnete Landgericht den gleichen Standpunkt eingenommen hat, so ist davon auszugehen, dass der Vermieter die Fahrstuhlbenutzung nur dann verbieten kann, wenn er dies ausdrücklich vereinbart hat und dass die Vergütung für die Fahrstuhlbenutzung mangels besonderer Festsetzung bereits in dem vereinbarten Mietspreis enthalten ist.

Im Gegensatz zu einer Entscheidung des Berliner Landgerichts III („Jur. Rundschau" vom 7. November 1912), nach welcher dem Mieter das Recht auf Fahrstuhlbenutzung seiner Besucher nicht zusteht, hat sich das Landgericht I Berlin auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und den Vermieter verurteilt, „von morgens bis 10 Uhr abends Personen, welche den Kläger (Mieter) besuchen, auf ihr Verlangen durch den Portier mit dem Fahrstuhl nach oben befördern zu lassen". Dieses Urteil stützte sich auf das Gutachten eines Sachverständigen, nachdem sich die Verpflichtung des Vermieters aus dem Ortsgebrauch ergibt. Neuerdings haben sich wieder die Gerichte mit dieser Streitfrage beschäftigen müssen und sind gleichfalls zu der Entscheidung gelangt, dass, sofern dem Photographen nicht das Recht zur Fahrstuhlbenutzung im Kontrakt ausdrücklich abgesprochen ist, er verlangen kann, dass das ihn seines Gewerbes wegen aufsuchende Publikum sich des Fahrstuhls bedient. Denn dem Hauswirt, der mit dem Photographen einen Mietvertrag abschliesst, ist bekannt, dass der Mieter seines Gewerbes wegen Besuche empfängt. Derartige Mietverträge sind also nach einem Urteil des Kammergerichts (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 33, S. 295) nach Treu und Glauben dahingehend auszulegen, dass für den Vermieter die Pflicht zur Beförderung aller den Mieter besuchenden Personen obliegt.

Wenn aber nun auch über diese Frage kein Streit besteht, so doch darüber, welche Rechte dem Photographen zustehen, wenn der Fahrstuhl auf kürzere oder längere Zeit wegen technischer Betriebsmängel ausser Tätigkeit ist. Natürlich liegt dem Vermieter die Verpflichtung ob, auf seine Kosten den Fahrstuhl in verkehrsfähigem Zustande zu unterhalten, aber wie oft kommt es vor, dass der Fahrstuhl versagt, und dann kann der Photograph dadurch schwer geschädigt werden, ohne dass es ihm in jedem einzelnen Falle möglich ist, den Nachweis einer solchen Schädigung zu erbringen. Natürlich stehen dem Photographen beim Versagen des Fahrstuhls, namentlich wenn er durch den Vermieter immer wieder vertröstet wird, ohne dass Abhilfe erfolgt, nach dem Gesetze verschiedene Rechte zu, deren Wahrnehmung aber nicht immer ganz einfach ist. So z. B. kann der Mieter nach § 538, B. G. B., Beseitigung des Mangels verlangen, und wenn der Vermieter mit der Abstellung desselben in Verzug gerät, den Mangel selbst beseitigen und von dem Vermieter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dem etwaigen Einwande des Vermieters, dass nach dem Vertrage bauliche Veränderungen ohne seine Einwilligung nicht vorgenommen werden dürfen, ist entgegenzuhalten, dass es sich nicht um Veränderung des massgebenden Zustandes, sondern um ein Mittel zur Wiederherstellung desselben handelt. Deshalb kann der Mieter die Instandsetzung des Fahrstuhls einem Fachmann übertragen, und zwar zweckmässigerweise derjenigen Fabrik, die den Fahrstuhl eingerichtet hat (vgl. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bd. 33, S. 307). Die dadurch entstehenden Kosten kann der Mieter dann vom Vermieter zurückerstattet verlangen. Ferner ist der Mieter aber auch berechtigt, eine durch Einstellung des Fahrstuhlbetriebes hervorgerufene Gebrauchsminderung der vermieteten Räume durch eine entsprechende Kürzung des vereinbarten Mietspreises auszugleichen. Das könnte selbst dann geschehen, wenn sich etwa im Vertrage die übliche Formel befindet, dass der Mieter nicht berechtigt ist, Gegenforderungen gegen den Mietsbetrag aufzurechnen. Denn man kann nach Treu und Glauben dem Mieter nicht zumuten, die Unkosten, die ihm durch eine Vertragsverletzung des Vermieters entstanden, erst im Wege einer besonderen Klage einzuziehen.

Eins der wichtigsten Rechte, die der Mieter besitzt, wenn trotz aller Mahnungen der Vermieter seiner Pflicht zur Instandsetzung des Fahrstuhls nicht nachkommt, besteht darin, dass er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss § 542, B. G. B., den Mietvertrag kündigen kann, wenn nach voraufgegangener Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels keine Abhilfe erfolgt. Dieses Kündigungsrecht kommt besonders dann in Betracht, wenn der Vermieter erklärt, den aufgetretenen Mangel überhaupt nicht oder nur durch übermässig lange dauernde Reparaturen beseitigen zu können. Am zweckmässigsten ist es allerdings, wenn man auch über die Fahrstuhlbenutzung gleich bei Abschluss des Vertrages entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft.

Fritz Hansen.



2. Beilage zur Photographischen Chronik.

Nr. 9/10. Halle a. S., 4. Februar. 1917.



Verschiedenes.

Angebote.

Sächsischer Photographen-Bund, E. V.

Schutzherr: S. M. König Friedrich August von Sachsen.

Der Vorstand muss schon wieder die traurige Pflicht erfüllen, seinen Mitgliedern das Hinscheiden eines lieben Kollegen, des

Herrn Richard Huth-Bautzen,

mitzuteilen. Herr Huth gehörte dem Bunde schon lange Jahre an, und werden wir sein Andenken stets in Ehren halten.

Schlegel, Vorsitzender.

Rundschau.

[Nachdruck verboten.]

— Vernichtung der Solarisation. Es ist bekannt, dass man die Solarisation einer Bromsilberemulsionsschicht durch gewisse Oxydationsmittel aufheben kann. B. Homolka hat neuerdings festgestellt, dass völlig solarisierte Schichten mittels Reduktionsmittel wieder die Fähigkeit erlangen können, durch Auskopieren oder durch kurze Belichtung und Entwicklung ein Bild zu geben, und zwar bei Behandlung der Schicht mit leicht oxydierbaren bezw. chlorbindenden Substanzen, so z. B. mit Ferrozyankalium. Homolka erklärt den Vorgang mit folgender Gleichung:

$$K_4 Fe Cy_6 + Ag Br_2 = K_3 Fe Cy_6 + Ag Br + K Br.$$

Besonders geeignet für den Prozess erwies sich das Phenylglyzin-Natronsalz.

Ein Blatt Bromsilberpapier wird etwa 10 bis 15 Minuten dem zerstreuten Tageslicht ausgesetzt, dann in der Dunkelkammer in eine Lösung von

Wasser	100 ccm,
Glyzerin	15 „
Phenylglyzin-Natronsalz	3 g,

getaucht (einige Minuten) und im Dunkeln zum Trocknen aufgehängt. Der Glyzerinzusatz hat den Zweck, eine gewisse Feuchtigkeit zu erhalten, wodurch brillantere Bilder resultieren.

Auf dem trockenen Papier kann unter einem Negativ ein Bild auskopiert werden, der Kopierprozess verläuft sehr schnell. Nachdem das Bild genügende Kraft erlangt hat, kommt es in das folgende schwach alkalische Tonfixierbad:

Wasser	100 ccm,
Fixiernatron	20 g,
Dinatriumphosphat	3 „
einprozentige Chlorgoldlösung	5 ccm.

Die Tonung geht langsam vonstatten, es entstehen warmbraune bis schwarzviolette Töne.

Belichtet man nur kurz unter dem Negativ, 3 bis 5 Sekunden im zerstreuten Tageslicht, so lässt sich mit irgendeinem der gebräuchlichen Entwickler ein Bild hervorrufen. Auch hier ist eine Nachbehandlung mit erwähntem Tonfixierbad anzuraten.

Die gleichen Versuche können mit Bromsilber- und Diapositivplatten angestellt werden.

Wenn dieses Verfahren auch vornehmlich theoretisches Interesse hat, so können immerhin einzelne Fälle vorkommen, wo sich der Prozess in der Praxis verwenden lässt.

(„Phot. Korrespondenz“ Nr. 672.)



Kriegsteilnehmer aus dem photographischen Berufe.

Eisernes Kreuz.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen dem Vizefeldwebel Arthur Breithaupt, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Mecklenburgischen Militär-Verdienst-Kreuzes, Sohn des Hofphotographen A. Breithaupt in Ribnitz.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde ausgezeichnet der Offiziersteilvertreter und Kompagnieführer Hermann Fiedler, Sohn des Photographen Georg Fiedler in Kronach.

Personalien.

Gestorben ist der Photograph W. Zacharias in Kiel im Alter von 58 Jahren; ferner der Photograph Otto Taudwien in Königsberg in Pr.

Auszeichnungen.

Die k. k. Photographische Gesellschaft in Wien hat dem Verfasser des im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. S. erschienenen Werkes über Bromöldruck Herrn Dr. Emil Mayer für seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete des Bromöldruckverfahrens die Goldene Voigtländer-Medaille verliehen und Herrn Fritz Hansen in Berlin für verdienstvolle Leistungen im Jahre 1916 einen Ehrenpreis der Löwy-Stiftung zuerkannt.

Geschäftliches.

„Ica“ Aktiengesellschaft in Dresden (Kameratrust). Nach dem Geschäftsbericht für 1915/16 war die Gesellschaft in allen Abteilungen voll beschäftigt. Von den Aussenständen im feindlichen Auslande sind nennenswerte Beträge im Berichtsjahre nicht eingegangen. Die Aussenstände in Rumänien betragen nur wenige tausend Mark. Der Kriegsrücklage wurden weitere 200000 Mk. (1914/15: 300000) zugeführt. Als Ueberschuss verbleiben demnach 784296 Mk. (677004). Davon gehen ab Abschreibungen in Höhe von 163425 Mk. (77801) und ferner der Wert der in Dresden zum Abbruch gekommenen Gebäude mit 100000 Mk. (101000). Es sollen der gesetzlichen Rücklage 27000 Mk. (25000) zugewiesen und wieder 8 Prozent Dividende gezahlt werden. Auf neue Rechnung werden vorgetragen 163657 Mk. (142991). Es ist gelungen, die von der Firma Dr. Krügener übernommene, seit Jahren stillgelegte Fabrikanlage in Furtwangen zu verkaufen. Der Dresdener Grundbesitz wurde durch Erwerb eines Grundstückes abgerundet. Der neue Ergänzungsbau in Dresden ist fertiggestellt und bereits in Benutzung genommen. Die noch im Umlaufe gewesenen 200 Stück Genussscheine sind abgelöst worden. Ueber die Aussichten im neuen Geschäftsjahre kann die Verwaltung angesichts der Unsicherheit der Verhältnisse bestimmte Angaben nicht machen.

Kleine Mitteilungen.

— **Das Photographierverbot.** Um auf öffentlichen Wegen und Plätzen photographieren und zeichnen zu dürfen, bedarf es nach der Verordnung des Königl. Oberkommandos in den Marken vom 24. Oktober 1916 einer besonderen Erlaubnis des Garnisonkommandos, für Ortschaften ohne Garnisonkommando der Erlaubnis des zuständigen Bezirkskommandos. Für Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Stralau, Lichtenberg, Plötzensee erteilt die Genehmigung die Kommandantur Berlin, Platz am Zeughaus 1. Anträge sind unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie des Antragstellers, Grösse etwa 6×8 cm, sowie einer genauen Begründung des Gesuches dorthin zu richten. Die Erlaubnis wird in der Regel nur an Berufsphotographen erteilt.

— **Gesellenprüfungen.** Für die bis einschliesslich 1. Juli 1917 auslernenden Handwerkslehrlinge und die noch nicht geprüften Gesellen im Handwerkskammerbezirk Stuttgart veranstaltet die Handwerkskammer Stuttgart zurzeit Gesellenprüfungen. Diejenigen Lehrlinge, die im Jahre 1899 oder früher geboren sind, werden auch zugelassen, wenn sie nach dem 1. Juli 1917 auslernen. Die Ablegung der Gesellenprüfung ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 (kleiner Befähigungsnachweis) **für alle Handwerker zur Notwendigkeit geworden**, da seit 1. Oktober 1913 nur solche Handwerker zur Meisterprüfung zugelassen werden können, **welche die Gesellenprüfung bestanden haben.** Eltern und Vormünder handeln daher zum Besten ihrer Kinder, Pfleglinge und Mündel, wenn sie dieselben zur Prüfung anhalten; die Lehrherren sind hierzu bei Strafvermeidung ausdrücklich verpflichtet.

— **Ueber einen merkwürdigen Kunstprozess** berichtet der Münchener Korrespondent des „B. T.“ Bei der Auktion der Gemäldesammlung **Eckel** wurden zwei Damenbildnisse versteigert, die den Namen **Franz v. Stucks** trugen. Später stellte sich heraus, dass sie nur **übermalte Photographien** sind. Der Künstler, der über die Bilder befragt wurde, erklärte, dass die Uebermalung auf Wunsch des verstorbenen Kommerzienrats **Eckel** vorgenommen sei. Der Erwerber verlangt Schadenersatz. Das Auktionshaus **Helbig** lehnt diese Forderung mit der Begründung ab, dass die Bilder ausdrücklich ohne Garantie für Echtheit und Meister versteigert seien.

Patente.

Kl. 57d. Gruppe 5. Nr. 288077 vom 8. November 1913.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., in Augsburg.

Verfahren zum photochemischen Aufbringen von Text und Bild auf Tiefdruckformen in einem Arbeitsgange mit Deckung durch eine Chromatkolloidschicht, dadurch gekennzeichnet, dass auch die Stellen der Chromatkolloidschicht, die den Textbuchstaben entsprechen, einer gleichmässigen Belichtung unterzogen werden, aber einer schwächeren Belichtung als die übrigen Stellen.

Fragekasten.

Technische Fragen.

Frage 10. Photograph im Felde. Beim Vergolden von Zelloidinbildern wird bekanntlich das im Bilde enthaltene Silber durch Gold ersetzt. Ist dieser Ersatz ein vollständiger, d. h. besteht nach vollständiger Vergoldung das Bild ausschliesslich aus Gold und ist alles Silber in Lösung gegangen? Wieviel Gold ist notwendig, um sämtliches Silber durch Gold zu ersetzen? Enthält das fertige Bild, wenn das Silber vollkommen ersetzt ist, später tatsächlich mehr Gold dem Gewicht nach als es Silber vorher enthielt?

Antwort zu Frage 10. Bei normaler Vergoldung wird nur ein sehr kleiner Teil des Silbers durch Gold ersetzt. Behandelt man ein normal vergoldetes Bild mit einem Silberlösungsmittel, so kann man sich leicht überzeugen, dass das zurückbleibende Goldbild nur äusserst schwach ist. Beim normalen Tonen wird nur ein kleiner Bruchteil des verbrauchten Goldes im Bilde abgelagert, der Rest fällt unbenutzt aus dem Bade aus. Die Goldmenge, die notwendig wäre, um sämtliches Silber im Bilde durch Gold zu ersetzen, lässt sich leicht berechnen. Entsprechend dem verschiedenen Atomgewicht des Silbers und des Goldes würden 107 Gewichtsteile Silber durch 196 Gewichtsteile Gold ersetzt, so dass also die Goldmenge im Bilde fast doppelt so gross wäre als die vorher vorhandene Silbermenge. In Wirklichkeit wird aber dieser Zustand keinesfalls erreicht. Man kann vielmehr annehmen, dass bei der üblichen Vergoldung nur die äussersten Ränder der Silberteilchen aufgelöst und durch Gold ersetzt werden, während der ursprüngliche Kern der Silberkörnchen erhalten bleibt. Wahrscheinlich aber ist der Vorgang ein viel komplizierterer.

Frage 11. Herr *P.* in B. In älteren Vorschriften zur Herstellung von Pigmentkopien wird manchmal empfohlen, das Pigmentpapier nicht im Bade zu sensibilisieren, sondern die Chromatlösung mit einem Pinsel aufzustreichen. Hierdurch würde eine erhebliche Ersparnis an Kaliumbichromat erzielt werden. Doch scheint es mir zweifelhaft, ob auf diese Weise eine gleichmässige Empfindlichkeit des Papiers sich erzielen liesse. Ich bitte um Mitteilung, ob Erfahrungen hierüber vorliegen.

Antwort zu Frage 11. Das Sensibilisieren des Pigmentpapiers mittels des Pinsels ist sehr gut und mit grösster Sicherheit ausführbar. Das Papier wird von der Rückseite etwas befeuchtet, nachdem es sich gedehnt hat, auf ein Reissbrett gespannt und die Bichromatlösung reichlich mit einem breiten weichen Pinsel Strich um Strich aufgetragen. Nachdem die Lösung sich gleichmässig verzogen hat, wird der Auftrag bei einer zur vorigen Richtung senkrechten Lage der Pinselstriche wiederholt und das Papier hängend getrocknet.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee, Halberstädter Strasse 7; für den Anzeigenteil: Guido Karutz in Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.


Nicola Perscheid's
Energol
Der beste Entwickler
für Platten, Filme u. Entwicklungspapiere.
Für hervorragende Qualität bürgt
... der Name des Erfinders. ...
Originalflasche
1/10 1/4 1/2 1 Liter
M. 1.25 2.50 4.— 7.—
Probeflasche gegen M. 1.— von
Mono-Werk
RUDOLF CHASTÉ
PHOTO-ARTIKEL
MAGDEBURG. 78.
Durch jede Photohandlung zu beziehen.



Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.